

Bekanntmachung

über die Einziehung von Wirtschaftswegen im Stadtgebiet

I.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994 S. 666) in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Satzungen beschlossen:

a) 2. Nachtragssatzung der Stadt Dormagen vom 07.06.2017 über die Änderung des Umlegungsplanes Hackenbroich – H 203 – vom 01.01.1952

Art. 1

Aufhebung der Zweckwidmung

Die in § 3 Nr. 2f Flurbereinigungsplan Hackenbroich – H. 203 – vom 01.01.1952 i. V. m. dem Flurstückverzeichnis angeordnete Festsetzung über die Zweckwidmung der Wegeparzelle Gemarkung Hackenbroich, Flur 3, Flurstück Nr. 678 als Wirtschaftsweg wird aufgehoben. Der genannte Weg verliert zum Zwecke der anderweitigen Nutzung seine Rechtsstellung als Wirtschaftsweg.

Art. 2

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

b) 7. Nachtragssatzung der Stadt Dormagen vom 07.06.2017 über die Änderung des Umlegungsplanes Zons - Z.14 - vom 28.12.1954

Art. 1

Aufhebung der Zweckwidmung

Die in § 3 Nr. 3 Flurbereinigungsplan Zons – Z. 14 – vom 28.12.1954 i. V. m. dem Flurstücksverzeichnis angeordnete Festsetzung über die Zweckwidmung der folgenden Wegeparzelle als Wirtschaftsweg wird aufgehoben:

Gemarkung Zons, Flur 12, Flurstück Nr. 12 von der westlichen Grenze an der B9 an bis zum Ende der anliegenden Parzelle 92. Das genannte Teilstück des Weges verliert nach Zweckerfüllung und zum Schutz des Landschaftsschutzgebietes seine Rechtsstellung als Wirtschaftsweg.

Art. 2

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Nachtragssatzungen werden hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO):

§ 7 Abs. 6 lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Dormagen, den 07.06.2017

Stadt Dormagen
Der Bürgermeister

L i e r e n f e l d